

Informationen zu den Abgabenbescheiden 2025

Sachbearbeiter: Frau Katharina Dull
Zimmer: 204 (Mo-Di & Do-Fr vormittags)
Tel.-Durchwahl: 05438 - 9129-221
E-Mail: katharina.dull@brechen.de

Grundbesitzabgabenbescheid

Bei Rückfragen bezüglich Ihres Grundsteuermessbetrags wenden Sie sich bitte direkt an Ihr Finanzamt.

Angaben zur Liegenschaft

Objekt-Nr. / Grundstückslage	Ort	AZ Finanzamt

Festsetzung Grundsteuer B
Jahresveranlagung

Jahr	Zeitraum	Messbetrag	Hebesatz in %	Jahresbetrag
2025	01.01.-31.12.		450,00	225,00 €
Summe				225,00 €

Festsetzung Wasser- & Abwassergebühr
Jahresveranlagung

Jahr	Beschreibung	Bruttobetrag neu	Bruttobetrag alt	Rechnungsbetrag
2024	Abrechnung	331,53 €	312,96 €	18,57 €
2025	Vorauszahlung	424,40 €	0,00 €	424,40 €

Festsetzung Niederschlagswassergebühr
Jahresveranlagung

Jahr	Zeitraum	Beschreibung	Fläche in m ²	Tarif je m ²	Jahresbetrag

In den nächsten Tagen werden die Bescheide für die Grundbesitzabgaben zugesandt. Bitte überprüfen Sie die Bescheide auf die Richtigkeit der Adresse und -bei erteiltem Lastschriftmandat- die Bankverbindung auf ihre Korrektheit und Aktualität. Verwenden Sie bitte bei Schriftverkehr und Zahlungen nur das auf dem Bescheid angegebene Kassenzeichen.

Auf einige Besonderheiten der Veranlagung 2025 wollen wir hinweisen:

GRUNDSTEUER

Im Rahmen der Haushaltsberatungen hat die Gemeindevertretung eine Anpassung der bisherigen Hebesätze der Grundsteuer A und Grundsteuer B beschlossen, die bei dem Grundbesitzabgabenbescheid 2025 zur Anwendung kommen. In der Gemeindevertreterversammlung vom 27.11.2024 wurden für unsere Gemeinde folgende Hebesätze festgelegt:

- **Grundsteuer A: 450 v. H.** (alt: 332 v. H.)
- **Grundsteuer B: 450 v. H.** (alt: 365 v. H.)

Es ist uns wichtig, darauf hinzuweisen, dass die Hebesätze der Gemeinde Brechen leider unabhängig von der aktuellen Grundsteuerreform erhöht werden mussten.

JAHRESABRECHNUNG

Der neue Abgabenbescheid enthält auch wie gewohnt die Verbrauchsabrechnung für **Wasser und Abwasser 2024** sowie die neuen Vorauszahlungen für das Jahr 2025.

Dabei ist zu beachten, dass für die Vorauszahlungen 2025 bereits der neue Gebührensatz für das **Wassergeld 4,61 € netto je Kubikmeter zzgl. 7% MwSt.** berechnet wurde.

Die Gebühr für **Schmutz-/Abwasser (3,02 € pro cbm)** und **Niederschlagswasser (0,84 € pro m² versiegelter Fläche)** bleibt dagegen unverändert.

Wie in anderen Kommunen auch geschehen, mussten durch die gestiegenen Betriebskosten leider auch die Wassergebühren angehoben werden, denn nach den geltenden Vorschriften des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) sind die Gemeinden gesetzlich verpflichtet, kostendeckende Gebühren zu erheben.

Gutschriften / Nachforderungen

Wir weisen besonders darauf hin, dass im Bescheid ausgewiesene **Nachforderungen oder Gutschriften** aus der Wassergeld- und Kanalgebührenabrechnung **nicht** in den vierteljährlichen Ratenfestsetzungen enthalten sind.

Im Falle



- einer **Nachforderung** (Fälligkeit 03.03.2025) ist diese daher **zusätzlich** zu der am 15.02.2025 fälligen 1. Rate zu zahlen.
- **Gutschriften** sind mit einem Minuszeichen vor dem Betrag gekennzeichnet und bereits am 31.01.2025 fällig.

Bei allen Abgabepflichtigen, die ein Lastschriftmandat erteilt haben, wird die 1. Rate 2025 abzüglich einer eventuellen Gutschrift zum **26.02.2025** abgebucht. Nachforderungen mit Fälligkeit 03.03.2025 werden separat am 12.03.2025 abgebucht.

Sofern ihr Bescheid eine Gutschrift ausweist, wird in den meisten Fällen gleichzeitig zum 31.01.2025 eine Gebühr in Höhe von 0,03 € belastet. Dies ist auf eine Rundungsdifferenz bei der Zählergebühr zwischen den Bescheiden aus 2024 und 2025 zurückzuführen. Wir bitten um Beachtung.

Abgabenbescheide, in denen kein Wassergeld oder keine Kanalbenutzungsgebühr enthalten ist, d.h. Gewerbesteuer, Hundesteuer, Grundsteuer, Niederschlagswasser, werden ebenfalls in den kommenden Tagen zugesandt bzw. wurden bereits übersandt.

Wir verweisen an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich auf die Vorteile des Lastschriftverfahrens und bitten alle Abgabepflichtigen, die bisher noch kein Lastschriftmandat erteilt haben, hiervon Gebrauch zu machen. Hierdurch können vermeidbare Unannehmlichkeiten, die durch Zahlungsverzögerungen entstehen (Mahngebühren, Säumniszuschläge), vermieden werden.

Niederschlagswassergebühr

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Änderungen in der Fläche und/oder Versiegelungsart **anzeigepflichtig** sind. In diesem Fall bitten wir, sich mit dem Gemeindebauamt in Verbindung zu setzen. Dort sind entsprechende Vordrucke erhältlich, auf denen die neu versiegelten Flächen angegeben werden können. Nichtmeldungen erfüllen den Tatbestand der **Abgabenhinterziehung**.

Wasserverluste

Wie in jedem Jahr appellieren wir an die Hauseigentümer, ihre Rohrleitungssysteme regelmäßig zu beobachten und zu kontrollieren. Leider müssen wir immer wieder feststellen, dass es aufgrund von Rohrleitungsdefekten häufig zu Wasserverlusten kommt, die erst bei der Endabrechnung festgestellt werden.

Je nach Ausmaß der Netzverluste können diese Wasserverluste zu erheblichen finanziellen (Mehr)Belastungen führen. Insbesondere schadhafte Sicherheitsventile an Heizungsanlagen sowie Defekte an Entkalkungsanlagen führen immer wieder zu unbemerkten Wasserverlusten. Deshalb bitten wir alle um eine regelmäßige Kontrolle Ihrer Wasserzähler/Messgeräte z.B. monatlich/vierteljährlich, und somit nicht nur im Rahmen der Verbrauchsabrechnung am Jahresende. Mit regelmäßigen Prüfungen können ungewollte Wasserverluste und dadurch finanzielle Nachteile vermieden werden.

Private Swimming-Pools

In der Vergangenheit wurde auf vielen Grundstücken private Swimming-Pools errichtet und in den Sommermonaten betrieben. Wir weisen darauf hin, dass die Entleerung der Pools in die Kanalisation zu erfolgen hat, da es sich hier um Abwasser handelt. Pool-Wasser sind in ihrer Eigenschaft verändert und somit **einleitungspflichtig**.

Sie dürfen deshalb auch nicht über Gartenwasserzähler befüllt werden, da diese lediglich die Frischwassermenge zählen.

Wir bitten um entsprechende Beachtung.